

entschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit entsteht mit Bestehen der JF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers oder Jugendwartes überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandentschädigung.

#### § 5 Aufwandentschädigung zu Jubiläen der Feuerwehren/Jugendfeuerwehren

(1) Jede bestehende Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr, erhält zur Durchführung eines öffentlichkeitswirksamen Jubiläums eine Aufwandentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(2) Das Jubiläum wird ab Gründungsdatum jeweils in 5-Jahres-Schritten ermittelt.

#### § 6 Aufwandentschädigung Betreuung Ziel- und Messeinrichtung (FF- Sport)

(1) Je nach Häufigkeit der Betreuung der Anlage bei der Nutzung durch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim- Oderbruch angehören, erhält jeder Verantwortliche (entspr. Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehlsport) des Amtes Barnim- Oderbruch) eine Aufwandentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandentschädigung richtet sich nach den erzielten Einnahmen durch die Fremdnutzung und wird jährlich im Oktober abgerechnet sowie ausgezahlt.

Hierbei gilt folgender Schlüssel:

$\frac{2}{3}$  der Einnahmen : Häufigkeit der Fremdnutzung x Betreuung durch den jeweiligen Verantwortlichen = jährliche AWE.

(3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf die Konten der entsprechenden Verantwortlichen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim- Oderbruch vom 18.11.2014 außer Kraft.

Wriezen, den 01.11.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 23.01.2017:

#### Beschluss Nr: GV Blies/20170123/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:** Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: Blies/20170123/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine finanzielle Angelegenheit.

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:** Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

#### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

#### des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 09.02.2017

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit →

Beschluss vom 19.10.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ in der Fassung vom Oktober 2015 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:  
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans

schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 09.02.2017

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

